



Allgemeine Ausnahmegenehmigung

6. Verlängerung



BMVg Nr. 8 b (S) US zur Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2006 (BGBl. I S.2683 ff.).

Gemäß § 5 Absatz 7 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn genehmige ich widerruflich den

**Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika
für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland**

(Dienststellen/ Behörden der jeweiligen ausländischen Streitkraft)

die in der folgenden Anlage näher bezeichnete(n) Abweichung(en) von diesen Vorschriften.

Im Auftrag

Kremers



(Dienstsiegel)

1. Grundsatz

Nach § 1 Absatz 2 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) gelten deren Bestimmungen auch für Beförderungen mit Fahrzeugen, die den Streitkräften gehören oder für die diese verantwortlich sind; hierzu zählen auch die Fahrzeuge der Streitkräfte der Entsendestaaten.

Sofern die Bestimmungen der GGVSE/ des ADR durch die Streitkräfte der Entsendestaaten nicht eingehalten werden können, kann das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) nach § 5 Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 4 der GGVSE Ausnahmen zulassen.

Ausnahmen dürfen demnach nur zugelassen werden, soweit militärische Aufgaben im Rahmen völkervertraglicher Regelungen sowie die operative Einsatzbereitschaft dies erfordern (Gründe der Verteidigung) **und** sofern die öffentliche Sicherheit gebührend berücksichtigt ist. Ausnahmen dürfen nach § 5 Abs. 4 GGVSE demnach **nur** zugelassen werden, **wenn**

1. der technische Fortschritt dies rechtfertigt, das Gut sonst von der Beförderung ausgeschlossen wäre oder die Einhaltung einer Bestimmung unzumutbar ist **und**
2. sichergestellt ist, dass Sicherheitsvorkehrungen, die nach den von dem Gut ausgehenden Gefahren erforderlich sind, dem Stand der Technik entsprechen; entsprechen die Sicherheitsvorkehrungen nicht dem Stand der Technik, so muss die Zulassung der Ausnahme im Hinblick auf die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden können.

2. Verfahren

Aufgrund der Stellungnahme nach Abschluss der Untersuchungen durch einen beauftragten amtlich anerkannten Sachverständigen im Auftrag der für kraftfahrzeugtechnische Angelegenheiten der Bundeswehr zuständigen Zentralen Militärkraftfahrtstelle (ZMK) vom 16. Juni 2002 sowie auf der Grundlage des Antrags der United States Sending State Mission vom 28. Mai 2002 wurde am 18. September 2002 die Allgemeine Ausnahmegenehmigung (**AG**) **BMVg Nr. 8 b (S) US** auf der Grundlage der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn in der Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen (GefÄndVO 2001) vom 11. September 2001 (BGBl I S. 3529) mit den übernommenen Bestimmungen der Anlagen A und B des ADR/ RID und Anlage B des ADR befristet bis 31. Dezember 2003 erteilt.

Da sich die Voraussetzungen nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2006 (BGBl. I S.2683 ff.) nicht geändert haben, wird auf Grund des Antrags des HQ USAREUR, G4, vom 11. Dezember 2007 die **AG BMVg Nr. 8 b (S) US** befristet bis **31. Dezember 2009** verlängert. Die Vorbemerkungen zu den Allgemeinen Ausnahmen vom 18. September 2002 sind zu beachten.

Ausnahmegenehmigung BMVg Nr. 8 b (S) US

Zulassung bestimmter Tankfahrzeuge und Tankanhänger der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika ohne Anti-Blockiersystem und ohne Geschwindigkeitsbegrenzer

1. Abweichend von

1.1 Abschnitt 9.2.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 9.2.3.1 der Anlage B des ADR

wird innerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland zugelassen, dass die Tankfahrzeuge Typ M 978 OSHKOSH und Tankanhänger Typ M 969 REMTCH **ohne** Automatischen Blockierverhinderer (ABV) nach den Bauvorschriften der Kategorie 1 der ECE-Regelung Nr. 13, Anhang 13 zur Beförderung gefährlicher Güter der Klasse 3 eingesetzt werden;

1.2 Abschnitt 9.2.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 9.2.3.1 der Anlage B des ADR

wird innerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland zugelassen, dass die Tankfahrzeuge Typ M 978 OSHKOSH und Tankanhänger Typ M 969 REMTCH **ohne** Dauerbremsanlage (nach den Bauvorschriften der Kategorie 1 der ECE-Regelung Nr. 13, Anhang 13) zur Beförderung gefährlicher Güter der Klasse 3 eingesetzt werden;

1.3 Abschnitt 9.2.5 der Anlage B des ADR

wird innerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland zugelassen, dass die Tankfahrzeuge Typ M 978 OSHKOSH **ohne** Geschwindigkeitsbegrenzer nach ECE-Regelung Nr. 89 zur Beförderung gefährlicher Güter der Klasse 3 eingesetzt werden.

2. Voraussetzungen

Im Fahrbetrieb der Tankfahrzeuge darf die Höchstgeschwindigkeit 85 km/h nicht überschritten werden. Die Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit ist in entsprechenden Befehlen und zusätzlich durch ein Hinweisschild im Fahrerhaus festzuhalten.

3. Geltungsdauer

Die AG BMVg Nr. 8 b (S) US gilt befristet bis **31. Dezember 2009**.